



BDI

Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.

STELLUNGNAHME

BDI-Stellungnahme zur sog. Mantelverordnung Ersatzbaustoffe/Bodenschutz vom 06.02.2017

07/04/2017

Der BDI begrüßt das Bestreben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), die Verwertung von mineralischen Abfällen und die Verfüllung bundeseinheitlich und nachhaltig zu regeln. Die deutsche Industrie braucht rechtssichere und bundeseinheitliche Regeln zum Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen, Böden und Abfällen.

Der nun vorliegende Referentenentwurf zeigt, dass viele von der Industrie aufgezeigte Probleme in Bezug auf den 3. Arbeitsentwurf aufgegriffen und gelöst wurden. Der konstruktive Dialog mit dem BMUB hat hier deutliche Fortschritte ermöglicht.

Der BDI begrüßt ausdrücklich, dass das BMUB die Verrechtlichung der Geringfügigkeitsschwellenwerte aus der Mantelverordnung ausgekoppelt hat. Sie ist europarechtlich nicht erforderlich und würde damit über eine 1:1-Umsetzung der Grundwasserrichtlinie hinausgehen.

Es bedarf jedoch auch im Referentenentwurf noch einiger grundlegender Änderungen, damit die deutsche Industrie dem Entwurf insgesamt zustimmen kann. Insbesondere dürfen die Regelungen der Mantelverordnung nicht zu einer Stoffstromverschiebung von mineralischen Ersatzbaustoffen als mineralischer Abfall und Böden in Richtung Deponie führen.

Mit dieser Einschränkung unterstützt der BDI das Gesetzgebungsverfahren.

Mit großer Sorge sieht der BDI die bereits heute vorliegenden, zumindest regionalen Engpässe bei der Ablagerung industrieller Abfälle aufgrund absehbarer erschöpfter regionaler Deponiekapazitäten, hauptsächlich der Deponieklasse I.

Die Verfüllung und Deponierung von mineralischen Abfällen ist und muss auch zukünftig Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zur Steigerung der Ressourceneffizienz sein und darf nicht durch mangelnde Deponiekapazitäten gefährdet werden.

Die Berechnungen zu der Frage, wie viele zusätzliche Abfälle bzw. mineralische Abfälle auf Grundlage des 3. Arbeitsentwurfes künftig jährlich auf die Deponie verbraucht werden müssen, reichen von 50 Mio. Tonnen bis nun auf im Erfüllungsaufwand auf Grundlage des Referentenentwurfs genannten 13 Mio. Tonnen. Geht man von der geringsten Zahl, 13 Mio. Tonnen, aus, reicht das vorhandene Deponievolumen nur noch weitere acht Jahre. Die Planung einer Deponie bedarf mindestens sieben Jahre: Also steuern wir genau in diesem Moment auf einen dramatischen Mangel an Deponiekapazität hin, die hierbei relevanten regionalen Engpässe bleiben noch völlig unberücksichtigt.

Dies liegt zum einen an den beabsichtigten restriktiven Regelungen zur Verfüllung: So ist im Wesentlichen nur noch Bodenmaterial bester Qualität ohne weitere Einschränkung zur Verfüllung zugelassen. Hier müssen weitere Materialien in die Positivliste aufgenommen werden und für die restlichen Materialien die vorgesehenen Restriktionen verringert werden.

Zum anderen müssen die Regelungen zu Kleinmengen und Gemischen, die Materialbeschränkungen für Verfüllung und die gebietsbezogenen Einbaubeschränkungen überarbeitet werden, um die Deponierung bisher verwerteter mineralischer Bauabfälle zu vermeiden.

Aus Sicht der deutschen Industrie bedarf es einer Überprüfungsklausel sowohl in der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als auch in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), um eintretende Stoffstromverschiebungen zu erkennen und diesen entgegenwirken zu können. Hierzu könnten auf einzelne mineralische Ersatzbaustoffe und insbesondere deren Verwertungswege und auf die verschiedenen Materialien zur Verfüllung heruntergebrochenen Daten von destatis (Statistisches Bundesamt) dienen. Die Selbstüberwachung von Deponien ist in Landesverordnungen geregelt. Deponiebetreiber müssen hiernach abfallschlüsselscharfe Meldung an statistische Landesämter und sonstige Länderämter (z. B. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen - LANUV) abgeben. Diese Daten wären ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Überprüfung der Wirksamkeit der Verordnungen.

Es bedarf einer rechtlichen Regelung in der EBV und BBodSchV z. B. entsprechend der zur Heizwertklausel in § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG gefundenen Überprüfungsklausel:

Die Bundesregierung überprüft auf der Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung bis zum 31. Dezember 2018, ob und inwieweit sich eine Stoffstromverschiebung mineralischer Abfälle in Richtung Deponie ergeben hat.

Die Deutsche Bahn, die Bauindustrie sowie die Rohstoffindustrie - Bergbau haben grundlegende Bedenken im Hinblick auf die Abläufe an der Baustelle, insbesondere im Hinblick auf Abfallerzeuger und Bauherren sowie in Bezug auf die vorgesehenen Annahmeregeln in Aufbereitungs- und Entsorgungsanlagen und Zwischenlagern. Deutsche Bahn, Bauindustrie wie auch die Rohstoffindustrie - Bergbau halten es für zwingend notwendig, hierzu praktikable und kongruente bundeseinheitliche Regelungen zu ErsatzbaustoffV (EBV) und BBodSchV sicherzustellen. Vorrangig sollen hier aus Sicht der Bauindustrie wie auch aus Sicht der Rohstoffindustrie - Bergbau bestehende bauabfallrechtliche Regelungen in die EBV aufgenommen werden.

Neben der starken Befürchtung, dass die Mantelverordnung zu einer weiteren Verknappung der Deponiekapazität führt, gibt es weitere Punkte, die aus Sicht der deutschen Industrie im Entwurf zur Mantelverordnung überarbeitet werden müssen:

Zur Mantelverordnung insgesamt:

I Harmonisierung der Prüfverfahren

Ein einheitliches Probenahme- und Prüfverfahren für alle drei Bereiche – Verfüllung, Einsatz als MEB und Deponierung – ist unerlässlich.

Gießerei:

Aufgrund der in jahrelanger Praxis bewährten Anwendung des Schüttelverfahrens gemäß DIN EN 12457-4 sollte dieses auch für die genannten Bereiche genutzt werden.

Es muss im Bauabfallbereich an der Anfallstelle ermittelt werden, wie der angefallene mineralische Abfall beschaffen und wie er abfallrechtlich einzustufen ist, ob und wie er verwertet oder beseitigt werden kann. Die in § 6 der Deponieverordnung (DepV) geplante „Positivliste“ für Material, die die Verwertungskriterien einhält, aber keinen Absatz findet und somit per se als deponiegeeignet gilt, hilft nicht weiter, da dies lediglich eine Ausnahmesituation darstellt.

II In-Kraft-Treten verlängern

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Verwertung von mineralischen Materialien in technischen Bauwerken und sonstige Verwertungsmaßnahmen außerhalb von technischen Bauwerken werden grundlegend umgestaltet. Um den Adressaten der neuen Rechtsvorschriften die Möglichkeit zu geben, Prozesse anzupassen, Mitarbeiter zu schulen etc., bedarf es einer ausreichenden Frist von mindestens zwei Jahren.

III Übergangsregelung verlängern

HDB/DB:

1. § 26 EBV

§ 26 EBV sollte wie folgt ergänzt werden:

„Werden Ersatzbaustoffe oder Gemische auf Grundlage von Zulassungen oder Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, ausgebaut, so sind die Anforderungen dieser Verordnung erst ab dem ... (mindestens 10 Jahre nach Inkrafttreten) einzuhalten.“

Für heute zurückgebaute Objekte sind beim Rückbau Unterscheidungen von Recycling-Baustoffen und Primärmaterialien faktisch nicht möglich, da keine Informationen zu den vorhandenen verwendeten Materialien vorliegen. Von daher muss für eine Übergangszeit die gängige Praxis beibehalten werden, die Charakterisierung mit verfügbaren Methoden und bei Verwendung heute gängiger Ausbautechniken vorzunehmen. Für Bauverträge sollte ein Bestandsschutz von mindestens zehn Jahren gewährt werden, damit begonnene Bauprojekte unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können. Für den Bauherrn, der bereits über eine Baugenehmigung verfügt, bedarf es einer Vertrauensschutzregelung.

2. § 30 EBV

§ 30 EBV sollte wie folgt ergänzt werden:

„Werden Ersatzbaustoffe oder Gemische auf Grundlage von Zulassungen oder Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, eingebaut, so sind die Anforderungen dieser Verordnung erst ab dem ... (mindestens zehn Jahre nach Inkrafttreten) einzuhalten.“

Für bestehende Altgenehmigungen und Verträge sollte ein Bestandsschutz von mindestens zehn Jahren gewährt werden, damit begonnene Bauprojekte und Verfüllungen unter dem bisherigen Rechtsregime zu Ende geführt werden können. Die BBodSchV enthält in § 28 eine Bestandsschutzregelung für Betreiber von Anlagen, die unter die BBodSchV fallen. Auch für den Bauherrn, der bereits über eine Einbaugenehmigung verfügt, bedarf es einer Vertrauensschutzregelung.

2. § 28 BBodSchV

Die Übergangsregelung in § 28 BBodSchV sollte erweitert werden:

Werden Materialien auf Grund von Zulassungen, die vor dem ... erteilt wurden und welche Anforderungen an die auf- oder einzubringenden Materialien festlegen, auf oder in den Boden auf- oder eingebracht, sind die Anforderungen dieser Verordnung sowie die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zum Herstellen von diesen Materialien erst ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieser Verordnung sowie Jahreszahl des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] einzuhalten.

Bestehende Verfüllgenehmigungen sollen gem. § 28 BBodSchV auch nach Inkrafttreten der Verordnung zehn Jahre weitergelten. Eine Regelung nur für den Inhaber von Zulassungen ist jedoch unzureichend. Es sollte klargestellt werden, dass auch die Pflichten für andere Beteiligte beim Ausbau und bei der Herstellung von mineralischen Ersatzbaustoffen korrespondierend entfallen. Wenn der Betreiber einer Verwertungsanlage noch nach einer alten Genehmigung arbeiten und Material gemäß den LAGA-Klassifizierungen einbauen darf, ist es nicht erforderlich, Bodenmaterial nach § 15 EBV zu untersuchen und nach § 17 EBV zu klassifizieren.

Die Übergangsregelung in § 28 BBodSchV sollte daher erweitert werden, um klarzustellen, dass der Einbau, der Ausbau sowie die Anlieferung unter dem bisherigen Rechtsregime stattfinden kann.

VKS/VRB:

3. Vollzugshilfe zur AVV mit Inkrafttreten der Mantel-V.

An dieser Stelle möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die EBV keine durchgängige Regelung der Abfalldeklaration vom Abfallerzeuger bis zur Abfallverwertung schafft, sondern erst beim Betreiber von Aufbereitungsanlagen ansetzt. Daher sollte zeitgleich zum Inkrafttreten der Mantelverordnung (Mantel-V) eine bundesweit akzeptierte Vollzugshilfe zur AVV erarbeitet und fertiggestellt werden. Hin-

tergrund ist, dass u.a. in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Zuordnungswerte nach der LAGA M 20 zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Abfällen herangezogen wird. Eine Anpassung dieser Vollzugshilfe ist rechtzeitig vorzunehmen, da sonst der Abfallerzeuger die Materialien zum einen nach der LAGA M 20 und nach der AVV wie auch nach Inkrafttreten der Mantelverordnung nach den Vorschriften der EBV bzw. der BBodSchV beproben muss, um mögliche Entsorgungswege einleiten zu können. Für den Abfallerzeuger bedeutet dies in der Praxis, dass beim Ausbau von Materialien, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Entsorgungsweg noch nicht feststeht, sondern erst geprüft werden soll, Mehrfachuntersuchungen erforderlich werden. Für die Verbringung von mineralischen Abfällen ist daher ein einheitliches Prüf- und Probeverfahren unerlässlich.

Zur Ersatzbaustoffverordnung

I Anwendungsbereich

1. § 1 Abs. 2 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

Das Auf- oder Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen – einschließlich deren Herstellung – auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung oder zu bergtechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken.

Der Verordnungsentwurf zur Ersatzbaustoffverordnung nimmt richtigerweise die Wiedernutzbarmachung von Halden des Steinkohlen- und Kalibergbaus aus, da hierfür spezifische Einzelfallentscheidungen zu treffen sind. Dies gilt jedoch ebenfalls für die Wiedernutzbarmachung von Halden und Absetzteichen anderer Bergbauzweige (z. B. des Erz- und Spatbergbaus sowie des Sanierungsbergbaus).

Im Übrigen sollte die Ausnahme nicht nur die Wiedernutzbarmachung, sondern darüber hinaus das Auf- und Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen zu bergsicherheitlichen, bergtechnischen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken erfassen, da unter anderem geochemische und hydrochemische Vorgänge zum Schutz des Bodens und des Grundwassers positiv beeinflusst werden können (Pufferung). Denn auch diesbezüglich sind spezifische Einzelfallentscheidungen notwendig.

Die Ausnahme sollte sich nicht nur für das Auf- und Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen, sondern auch auf deren Herstellung beziehen. Da die Anforderungen der Güteüberwachung u. a. auf die Materialwerte der Anlage 1 abstellen, würde die Ausnahme ansonsten ins Leere laufen.

Entsprechend sollte die Verordnungsbegründung (S. 55) wie folgt geändert werden: *Nummer 7 schließt die Anwendung der Verordnung beim Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung sowie zu bergbautechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken aus. Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen ist für diese Anwendungen unter Berücksichtigung örtlicher, bergbautechnischer und wasserwirtschaftlicher Gegebenheiten sowie unter Umweltschutzgesichtspunkten im Einzelfall zu entscheiden.*

2. § 1 Abs. 2 um eine weitere Ziffer ergänzen:

Das Auf- oder Einbringen oder das Zwischen- und Umlagern von Materialien, die bei Baumaßnahmen oder beim Rohstoffabbau anfallen, im Rahmen der Wiedernutzbarmachung in Tagebauen,

Es sollte klargestellt werden, dass mineralische Stoffe, die bei der Gewinnung von Bodenschätzen anfallen und zur Wiedernutzbarmachung oder für Zwecke des Gewinnungsbetriebes verwendet werden (z. B. Stützmaßnahmen, Wege, Böschungen), nicht von der Ersatzbaustoffverordnung erfasst werden.

Die Wiederverwendung des Bodenmaterials zur Wiedernutzbarmachung und zu Zwecken des Gewinnungsbetriebes stellt in der Regel keinen Fall der „Errichtung eines technischen Bauwerkes“ gemäß § 2 Nr. 4 EBV dar. Eine Anwendbarkeit der ErsatzbaustoffV für den in technischen Konstruktionen unmittelbar verwendeten Abraum innerhalb des Tagebaus ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Denn das bei der Gewinnung anfallende Bodenmaterial wird im Rahmen der Wiedernutzbarmachung lediglich umgelagert. Es entspricht daher von seiner geogenen Beschaffenheit den Bedingungen des zu verfüllenden Bodenbereiches.

3. § 1 Absatz 2 um den folgenden Satz 2 ergänzen:

Diese Verordnung gilt nicht für die Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe, sofern die Herstellung ausschließlich zum Zwecke der Nr. 2 bis 12 erfolgt.

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 EBV nimmt bestimmte Tatbestände des „Auf- oder Einbringens von mineralischen Ersatzbaustoffen“ vom Anwendungsbereich der Ersatzbaustoffverordnung aus, u. a. „das Auf- oder Einbringen von mineralischen Ersatzbaustoffen bei der Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus“ (siehe oben). Darüber hinaus sollte aber auch die „Herstellung“ mineralischer Ersatzbaustoffe ausgenommen werden, sofern diese ausschließlich zu einem in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 genannten Zweck erfolgt. Denn

nach Sinn und Zweck der Ausnahmetatbestände in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 12 EBV ist davon auszugehen, dass der gesamte Vorgang des Auf- und Einbringens einschließlich möglicher vorgeschalteter Herstellungsverfahren ausgenommen werden sollte. Andernfalls würden die in § 1 Absatz 2 EBV vorgesehenen Ausnahmen letztendlich leerlaufen.

bbs:

4. § 1 Absatz 2 um neuen Punkt 13 ergänzen:

Diese Verordnung gilt nicht für Materialien, die gemäß Bauproduktenrecht in gebundenen Gemischen eingesetzt werden (z.B. RC-Körnung oder Steinkohlenflugasche in Beton)“

Die EBV regelt mit Recycling-Gesteinskörnungen (RC), Steinkohlenflugasche (SFA), Hüttensand (HS), Hochofenstückschlacke (HOS), Schmelzkammergranulat (SKG) und Stahlwerkschlacke (SWS) auch Materialien, die bereits durch europäisch harmonisierte Produktnormen (u. a. EN 12620, EN 13139, EN 13043 und EN 450) geregelt sind.

Kollisionen mit dem EU-Recht (EuGH-Urteil C-100/13) treten dann auf, wenn die o. g. Materialien als Zusatzstoffe oder Gesteinskörnungen in gebundenen Gemischen, wie Beton oder Asphalt, verwendet werden. Gebundene Gemische wie Beton oder Asphalt sind daher aus der Verordnung auszunehmen. Gleichzeitig ist die Definition des „Gemisches“ anzupassen.

II Regelung zu Nebenprodukt und Ende der Abfalleigenschaft überarbeiten

VRB/VKS:

1. § 20 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Andere mineralische Ersatzbaustoffe als die in Satz 1 bezeichneten dürfen im Einzelfall als Nebenprodukt in Verkehr gebracht werden.“

Begründung:

Auch für nicht aufgeführte mineralische Ersatzbaustoffe muss im Einzelfall im Hinblick auf die Art und Qualität des Nebenprodukts die Möglichkeit bestehen, als ein Nebenprodukt gemäß § 4 Abs. 1 KrWG eingeordnet werden zu können. Dies muss für alle Materialklassen hinweg gelten. Nach der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 2 KrWG, auf die sich die EBV zur Bestimmung von Nebenprodukten stützt,

sind ausschließlich Kriterien zu bestimmen, nach denen bestimmte Stoffe oder Gegenstände als Nebenprodukt anzusehen sind. Die Norm des § 4 Abs. 2 KrWG ermächtigt somit nicht dazu, generell und abschließend bestimmte Stoffe als Nebenprodukt auszuschließen. Ausschließlich die Einräumung einer Ermessensausübung im Einzelfall entspricht einer widerspruchsfreien Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage.

2. § 21 S. 3 wie folgt zu formulieren:

„Andere mineralische Ersatzbaustoffe als die in Satz 1 bezeichneten dürfen im Einzelfall als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden.“

Begründung:

Nach § 21 Satz 1 EBV sollen nur die dort gelisteten Ersatzbaustoffe das Ende der Abfalleigenschaft erreichen können. Andere als die gelisteten Materialien dürfen nicht als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden. Nach der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2 KrWG, auf die sich die EBV zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft stützt, sind ausschließlich Bedingungen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet, näher zu bestimmen. Die Formulierung „Bedingungen näher zu bestimmen“ gemäß § 5 Abs. 2 KrWG bedeutet nicht, das Ende der Abfalleigenschaft für weitere mineralische Ersatzbaustoffe gänzlich auszuschließen. Demnach eröffnet die Ermächtigungsgrundlage nach § 5 Abs. 2 KrWG keinen Raum für einen abschließenden Ausschluss bzgl. des Endes der Abfalleigenschaft. Im Einzelfall müssen auch weitere Materialklassen, wie bereits für § 20 EBV gefordert, zulässig sein können. Ausschließlich die Einräumung einer Ermessensausübung im Einzelfall entspricht einer widerspruchsfreien Umsetzung der Ermächtigungsgrundlage.

Durch § 20 Satz 3 werden andere Ersatzbaustoffe als die wenigen in Satz 2 genannten von einer Eigenschaft als Nebenprodukte ausgeschlossen und sind als Abfälle anzusehen, sofern sie nicht gem. § 21 – der für die dort genannten Materialien sowie deren unbenannte Komplementärmenge eine gleichartige Regelung trifft – die Abfalleigenschaft verlieren. Die beiden Stofflisten sind weder vollständig, noch ist nachvollziehbar, warum nicht gelistete Stoffe das Ende der Abfalleigenschaft bzw. den Status Nebenprodukt nicht erreichen können. Um bestehende Akzeptanzprobleme beim Umgang mit sekundären Rohstoffen zu minimieren, müssen die Stofflisten erweitert und Ausschlüsse vermieden werden. Recyclingunternehmen

haben bereits jetzt mit großen Akzeptanzproblemen zu kämpfen. Es gilt auch, primäre Ressourcen zu schützen.

Rechtlich erscheint es als überaus fragwürdig, die Verordnungsermächtigungen der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die zur Festlegung von Positiv-„Bedingungen“ bzw. -„Kriterien“ für das **Vorliegen** von Nebenprodukt bzw. Abfallende ermächtigen, zur Fixierung von Positiv-Listen von Nebenprodukt bzw. ehemaligem Abfall und darüber hinaus zum **Ausschluss** der gesamten unbenannten Komplementärmenge an Materialien von den Rechtswirkungen „Nebenprodukt“ bzw. „Abfallende“ zu nutzen.

Nach der EBV verliert ein als Abfall verwendeter MEB seine Abfalleigenschaft mit dem zulässigen Einbau in ein technisches Bauwerk, da ab diesem Zeitpunkt „seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt“. Dies steht jedoch bereits fest, wenn im Anschluss an die erfolgte Aufbereitung der MEB untersucht und klassifiziert ist und insofern die zulässigen Verwendungsmöglichkeiten feststehen. Dementsprechend muss das Ende der Abfalleigenschaft an das Ende der Aufbereitung geknüpft werden.

III Zusätzliche Restriktionen in §§ 22 und 23 EBV streichen

Eine umweltgerechte Nutzung der unterschiedlichen MEB wird durch die festgelegten Materialwerte und die damit korrespondierenden zulässigen Einbauweisen sichergestellt. Insofern sind weitergehende Restriktionen, wie sie in § 22 (4, 5) EBV für Gemische oder § 23 EBV als Mindesteinbauvolumen formuliert werden, zu streichen.

DB:

IV. Nennung von „zulässigen“ Abfallschlüsseln in § 27 Abs. 1 Ziff. 4 i.V.m. Anlage 7 EBV streichen

Für die Frage der Einbaufähigkeit sind alleine die Regelungen der EBV maßgebend. Die AVV-Einstufung, die derzeit in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wird, darf sich nicht limitierend auf die Verwertbarkeit auswirken. Diese Gefahr besteht aber, wenn in Anlage 7 der EBV von „zulässigen“ Abfallschlüsseln gesprochen wird und als „zulässige“ Abfallschlüssel nur Abfallschlüssel für ungefährliche Abfälle genannt werden.

Zur Änderung der Bundes-Bodenschutzverordnung

I Erhöhung des zulässigen TOC-Wertes

An die Verwertung von organikhaltigen Böden sollten nur Anforderungen an die Einbaubedingungen gestellt werden, andernfalls müsste der zulässige TOC-Wert deutlich (mindestens auf fünf Masse-%) erhöht werden. Besonders kritisch ist, dass das Verfüllmaterial möglichst die TOC-Gehalte der ursprünglichen Bodenschicht am Ort des Auf- oder Einbringens einhalten soll. Diese Forderung schränkt die Verfüllungsmöglichkeiten drastisch ein.

II Vorsorgeanforderung: § 4 Abs. 4 wie folgt ergänzen:

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche (...), Bodenmaterial ausgehoben oder abgeschoben wird (...), kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Einzelfall im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung verlangen.

Die Einführung einer verpflichtenden Baubegleitung im Wege einer Ermessensentscheidung ist nur dann sinnvoll, wenn die Ermessensentscheidung tatsächlich auf den Einzelfall begrenzt wird. Dies entspricht auch dem Wortlaut der Begründung zum Referentenentwurf. Darin wird klargestellt, dass die Anordnung vielmehr unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall stehen solle. Dieses Vorgehen ist sehr zu begrüßen, doch sollte ein solches Vorgehen mit dem gesetzlichen Wortlaut in Einklang gebracht werden. Dem soll die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Absatz 4 dienen. Ausschließlich ein einzelfallorientiertes Vorgehen seitens der Behörde gewährleistet die Verhältnismäßigkeit im Rahmen der eingeführten Pflicht zur Ermessensausübung.

BDE:

III Berücksichtigung bodenmineralischer Bestandteile

§ 5 BBodSchV regelt, dass beim Überschreiten der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2, eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in Tabelle 3 festgelegten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig ist.

Eine alleinige Betrachtung der Fracht eines Schadstoffes zur Beurteilung der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes ohne Berücksichtigung der bodenmineralischen Bestandteile der Materialien, die auf oder in den Boden eingebracht werden, führt jedoch zu falschen Bewertungen hinsichtlich einer möglichen Schadstoffanreicherung im Boden. Die dauerhaft im Boden verbleibenden mineralischen Anteile, die beim Ein- und Aufbringen von Materialien dem Boden zugeführt werden, tragen zur Bodenvermehrung bei und müssen bei

der Berechnung der Änderungen der Schadstoffkonzentrationen im Boden zwingend berücksichtigt werden.

In vielen Fällen kommt es durch das Ein- und Aufbringen von Materialien mit erheblichen Anteilen an dauerhaft im Boden verbleibenden Bestandteilen sogar zu einer Abreicherung von Schadstoffkonzentrationen im Boden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schadstoffkonzentration im aufzubringenden Material niedriger ist als die Schadstoffkonzentration im Boden. Die Frachtenregelungen nach § 5 BBodSchV würdigt diesen mathematisch belegten Sachverhalt nicht und verhindert dadurch sogar eine mögliche Verminderung der Schadstoffkonzentration im Boden durch das Aufbringen von Materialien.

Die ahu AG Wasser Boden Geomatik (Aachen) hat die hier aufgegriffenen Zusammenhänge in der Studie „Frachtenberechnung für die Kompostanwendung“ (2012) [Download unter: www.vhe.de/publikationen/studien] ausführlich beschrieben und berechnet. Die in der Studie erarbeiteten Berechnungen sind grundsätzlich auf alle Materialien übertragbar, die auf oder in den Boden eingebracht werden sollen.

Wir bitten, für eine sachgerechte Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen hinsichtlich des Eintrags von Schadstoffen, die in o. g. der Studie aufgeführten Sachverhalte auch bei der Bewertung von Schadstofffrachten gemäß § 5 BBodSchV angemessen zu berücksichtigen.

IV Wiederverwendung am Herkunftsort, Umlagerungsklausel

Es ist in § 6 Abs. 2 ein weiterer Absatz einzufügen:

Es ist zulässig, Bodenmaterial und Baggergut, das bei Baumaßnahmen oder beim Rohstoffabbau anfällt, gegebenenfalls nach Zwischenlagerung am Herkunftsort oder bei im Wesentlichen gleichen Bodenverhältnissen im räumlichen Umfeld ohne Weiteres umzulagern.

DB:

und in § 8 Abs. 3 Satz 1 BBodSchV ist der Halbsatz „... und beim Massenausgleich im Rahmen einer Baumaßnahme“ zu streichen.

Die Zwischen- und Umlagerung von Böden im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen und der Errichtung oder des Umbaus von baulichen Anlagen muss wie bisher entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV zulässig bleiben. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung **in § 6 und der vorgeschlagenen Streichung in § 8 Abs. 3 BBodSchV-E**. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen

der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E nicht für gleiches Bodenmaterial, von dem keine Gefahr ausgeht, im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes gelten. Eine Freistellung ausschließlich von analytischen Untersuchungspflichten ist nicht ausreichend.

Die Zwischen- und Umlagerung von Böden im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen und der Errichtung oder des Umbaus von baulichen Anlagen muss wie bisher entsprechend § 12 Abs. 2 Satz 2 BBodSchV zulässig bleiben. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Regelung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E nicht für gleiches Bodenmaterial, von dem keine Gefahr ausgeht, im räumlichen Umfeld des Herkunftsortes gelten. Eine Freistellung ausschließlich von analytischen Untersuchungspflichten ist nicht ausreichend.

Die Umlagerung von unschädlichem Bodenmaterial in großen Mengen spielt für Verkehrs- bzw. Bauprojekte sowie speziell für die Abraumu Lagerung der Rohstoffindustrie eine zentrale Rolle. Ohne die Implementierung einer sog. „Umlagerungsklausel“ steigen die Kosten für Bauprojekte erheblich an und das Problem der fehlenden Verwertungs- und Deponiekapazitäten wird weiter verschärft. Die im Rahmen von Baumaßnahmen und der Rohstoffgewinnung umgelagerten Mengen wurden bei den bisherigen Betrachtungen zu Stoffstromverschiebungen noch gar nicht berücksichtigt. Ebenso wird die Verpflichtung der Betreiber zur Wiedernutzbarmachung von Tagebauen wie auch der Tagebaubetrieb selbst erheblich konterkariert.

V Halden und Absetzteiche des Bergbaus

VKS/VRB:

§ 6 Abs. 1 ist um folgenden Satz zu ergänzen:

Die §§ 6 bis 8 gelten ferner nicht für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf Halden und Absetzteichen des Bergbaus insbesondere zur Wiedernutzbarmachung oder zu bergtechnischen, bergsicherheitlichen oder dem Umweltschutz dienenden Zwecken.“

Aus Gründen der Rechtssicherheit muss in § 6 BBodSchV-E klargestellt werden, dass die Abdeckung von Halden und Absetzteichen des Bergbaus nicht dem Geltungsbereich der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E unterliegt. Denn die §§ 6 bis 8 BBodSchV-E sind auf diese Anwendungsfälle weder zugeschnitten noch umsetzbar.

So werden derzeit sowohl im Kalibergbau als auch in anderen Bergbauzweigen (u. a. im Bereich der Steinkohle) Halden abgedeckt. Diese Abdeckung erfolgt in der Regel aus Umweltschutzgründen d.h. zur Minderung der Auswirkungen auf die anderen Umweltkompartimente oder zur Wiedernutzbarmachung. Hierbei stehen insbesondere bau- bzw. bergtechnische Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der spezifischen Standort- und Betriebsbedingungen der Halde im Vordergrund. Die zur Anwendung kommenden technischen Verfahren sowie die eingesetzten Materialien werden auf den Haldentyp sowie die jeweiligen Standort- und Betriebsbedingungen abgestimmt. Bei den derzeit laufenden und geplanten Haldenabdeckungen kommen daher unterschiedliche technische Verfahren zur Anwendung. So stellt z.B. im Kalibergbau die Abdeckung von Großhalden eine besondere Herausforderung dar, bei der das sog. Dünnschichtverfahren zur Anwendung kommt. Die für diese Dünnschichtabdeckungen in Frage kommenden Materialien müssen hierbei bestimmte Eigenschaften aufweisen, insbesondere müssen sie puzzolanisch reagieren und eine hohe Homogenität in der Körnung aufweisen. Dies ist erforderlich, um den Anforderungen an die Standfestigkeit der Abdeckungen von Großhalden gerecht zu werden. Bodenmaterial und Bauschutt erfüllen die für die Abdeckung von Großhalden im Kalibergbau genannten Kriterien und Anforderungen nicht.

Würden die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E zur Anwendung kommen, wären die Haldenabdeckungen angesichts des vorgegebenen Materialspektrums und der Materialanforderungen jedoch nicht durchführbar - trotz der berg- und umweltrechtlich sinnvollen Zielsetzungen.

Dass dies nicht gewollt sein kann, zeigt sich im Übrigen auch an der Zielsetzung der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E. So sollen die §§ 6 bis 8 BBodSchV-E die Anforderungen an das „Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden“ regeln. Der Anwendungsbereich der §§ 6 bis 8 wird hierbei in der Verordnungsbegründung näher definiert, indem auf die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln zum Merkblatt 20 (LAGA M 20) Bezug genommen wird (s. Verordnungsbegründung, Seite 83). Demnach sollen mit den §§ 6 bis 8 BodSchV-E die Sachverhalte erfasst werden, die auch bisher unter den Geltungsbereich der LAGA M 20 fallen. Tatbestände, die von der LAGA M 20 ausgenommen sind, sollen demgegenüber auch nicht von den §§ 6 bis 8 BBodSchV-E geregelt werden. So gilt die LAGA M 20 unter anderem nicht für das Auf- und Einbringen von Abfällen bei der Wiedernutzbarmachung von Halden des Kali- und Steinkohlebergbaus. Die LAGA M 20 verweist in dem Zusammenhang darauf, dass die für diese

Sachverhalte zu berücksichtigenden Anforderungen insb. durch das Bodenschutz-, Wasser-, Berg- und Immissionsschutzrecht vorgegeben und bei Bedarf durch die zuständigen Länderarbeitsgemeinschaften erarbeitet werden (siehe Ausführungen in der LAGA M 20, Nr. 2 Geltungsbereich). Dies ist für den Bereich der „Wiedernutzbarmachung von Halden und Absetzteichen“ mit den Technischen Regeln des Länderausschusses Bergbau „Anforderungen an die Verwertung von bergbau-fremden Abfällen im Bergbau über Tage“, die sich derzeit in Überarbeitung befinden, geschehen.

Aufgrund des oben Gesagten muss sichergestellt werden, dass die Abdeckung von Halden und Absetzteichen des Bergbaus nicht unter den Geltungsbereich der §§ 6 bis 8 BBodSchV-E fallen. Dem soll die oben vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Absatz 1 dienen.

BDE:

VI Rechtsbezüge anpassen

In § 7 Abs. 1 BBodSchV wird für das Auf- oder Einbringen von Kompostprodukten auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht auf die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Förderung der Verwertung von Bioabfällen nach § 11 KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz verwiesen. Die derzeit gültige BioAbfV gründet noch auf dem Ermächtigungserlass nach § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Nach derzeitigem Stand ist in absehbarer Zeit keine Neufassung der Bioabfallverordnung nach den Vorgaben des § 11 KrWG zu erwarten.

Von daher schlagen wir zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten vor, für § 7 Abs. 1 BBodSchV weiterhin die Definition des geltenden § 12 BBodSchV mit Bezug auf § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zusätzlich zu verwenden.

BDE:

VII Begriff „Störstoffe“ konkretisieren

In § 7 Abs. 1 Satz 2 BBodSchV heißt es unter anderem, dass verwendete Materialien „keine Störstoffe“ enthalten dürfen. Die Vorgabe einer 0-Toleranz ist kritisch, da eine Überschreitung dieses 0-Wertes nie ganz auszuschließen ist.

Zur Beschreibung maximal zulässiger Störstoffe bzw. Fremdstoffe empfehlen wir daher, auf die Grenzwerte der Düngemittelverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 DüMV) oder der Bioabfallverordnung (§ 4 Abs. 4 BioAbfV) für Fremdstoffe Bezug zu nehmen. Alternativ dazu sollte die Formulierung in der BBodSchV angepasst werden auf „keine bedenklichen Störstoffe“ oder „keine vermeidbaren Störstoffe“.

VIII Rübenerde

Zucker:

Die Rückführung von Rübenerde auf landwirtschaftliche Flächen würde durch den neuen § 7 Abs. 7 BBodSchV nicht mehr sachgerecht erfasst, wie bisher durch § 12 Abs. 12. Die neue Beschränkung auf die Begriffe „ortsgleich“ bzw. „unmittelbar ortsangrenzend“ ist zu eng gefasst ist. Hierunter sollte entsprechend § 6 Abs. 5 Nr. 3 auch das „räumliche Umfeld des Herkunftsortes“ fallen. Für die Verwertung des in Rede stehenden Bodenmaterials im Zuge einer Rückführung ist auch nach Ziffer 10 der Erläuterungen der der LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV „der [maßgebliche] Ort [der Rückführung] nicht unmittelbar mit dem betroffenen Grundstück oder Ackerschlag, sondern mit vergleichbaren naturräumlichen Standort- und Nutzungsbedingungen der betroffenen Landwirtschaftsfläche gleichzusetzen“ (Stand: 11.09.2002, vgl. dort den 3. Absatz). Die engere Lesart des Referentenentwurfs ist bei der Rückführung von Bodenmaterial aus der Reinigung landwirtschaftlicher Ernteprodukte auf landwirtschaftliche Nutzflächen nicht erforderlich, weshalb es mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hier einer angemessenen Öffnung bedarf. Schließlich dürfte dasselbe Bodenmaterial ohne Einschränkung zur Erzeugung von Lebensmitteln verwendet werden, wenn die Abreinigung vollständig auf dem Feld möglich wäre, d.h. keine Rückführung erforderlich würde.

IX Bodenfunktionen erweitern

Die Bodenfunktionen des § 2 (2) BBodSchG sollten vollständig in die BBodSchV übernommen werden, also auch die Nutzungsfunktion „Flächen für Siedlung und Erholung“, „Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen“. Die verschiedenen Nutzungsfunktionen sollten alternativ nebeneinander stehen, es sollte für das Auf- und Einbringen von Materialien ausreichen, dass mindestens eine Bodenfunktion erfüllt ist.

Gemäß §6 (2) BBodSchV ist das Auf- und Einbringen von Material zulässig, wenn mindestens ausgewählte Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederherge-

stellt werden. In § 8 Abs.7 Satz 6 BBodSchV wird dies auf die natürlichen Bodenfunktionen eingeschränkt.

Demnach ist das Auf- und Einbringen anderer als der in Abs. 1 genannten Materialien nur zulässig, wenn diese geeignet sind, natürliche Bodenfunktionen zu übernehmen.

Mit diesen Regelungen erfolgt eine aus unserer Sicht unnötige Eingrenzung, da grundsätzlich nur Böden natürliche Bodenfunktionen erfüllen können. Die mögliche Ausweitung auf andere Materialien wird damit unmöglich. Geeignete andere Verfüllmaterialien werden zumindest implizit ausgeschlossen. Damit ist eine Stoffstromverschiebung Richtung Deponien von mehr als 13 Mio. t/a zu befürchten.

X Einzelfallregelung in § 8 BBodSchV überarbeiten

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass in § 8 eine Regelung aufgenommen wurde, die es den Behörden erlaubt, Ausnahmen im Einzelfall zuzulassen. Im Einzelfall sollte jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde von den Anforderungen bezüglich Materialien, der Materialwerte und Einbauweisen abgewichen werden können, ohne dass diese Ausnahmeregelungen durch die Mantelverordnung weiter eingeschränkt werden.

1. Formulierung „nicht erheblich“ in § 8 Absatz 7 S. 1 streichen.

Da es sich bei dem Begriff „nicht erheblich“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der unnötige Interpretationsfragen aufwirft, sollte dieser Passus entfallen. In Abstimmung mit den Boden- und Wasserschutzbehörden ggf. auf Grundlage entsprechender Gutachten kann auch für „erhebliche“ Überschreitungen der Werte im Einzelfall die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung nachgewiesen und damit das Auf- bzw. Einbringen zugelassen werden. Die Höhe der Überschreitung der Werte ist nur ein Kriterium, das in eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls einfließen muss und nicht allein entscheidend sein darf.

2. Die Regelungen in den Sätzen 3, 4 und 5 sind zu streichen.

Das Bundesbodenschutz- sowie das Abfallrecht sehen ausreichende Überwachungsmöglichkeiten für die Behörden vor, einer gesonderten Regelung in § 8 Abs. 7 bedarf es nicht.

XI Zulassung weiterer Materialien für die Verfüllung

1. Nach § 8 Abs. 1 Ziffer 2 ist folgende Ziffer 3 zu ergänzen:

„3. Unbelasteter Gleisschotter (Klasse GS-0)“

2. § 8 Abs. 2 BBodSchV ist wie folgt zu fassen:

„Eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1 ist hinsichtlich der Schadstoffgehalte nicht zu besorgen, wenn die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 dieser Verordnung oder für die Stoffe nach Abs. 1 Ziffer 1 und 2 die Materialwerte für BM-0 oder BG-V0 nach Anlage 1 Tabelle 3 bzw. für Gleisschotter nach Abs. 1 Ziffer 3 die Materialwerte für GS-0 nach Anlage 1 Tabelle 2 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten und auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.“

3. § 8 Abs. 6 Ziffer 3 wie folgt zu fassen:

3. ~~nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) als aufbereiteter Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0) oder der Klasse 1 (GS-1) klassifiziert sind, eine Korngröße von 31,5 Millimeter nicht unterschreiten~~ und die Materialwerte nach Anlage 1 Tabelle 2 der Ersatzbaustoffverordnung für die Klasse ~~BM-0*~~ GS-1 einhalten,

Nach § 8 Abs. 1 BBodSchV ist die Verfüllung auf Bodenmaterial und Baggergut beschränkt. Für Gleisschotter ist die Verfüllung nach § 8 Abs. 6 Nr. 3, neben den grundsätzlichen Einschränkungen für Materialien außerhalb des § 8 Abs. 1, nur mit hohen Einschränkungen im Hinblick auf die vorherige Aufarbeitung und die zugelassene Korngröße zugelassen. Zudem ist durch die Anforderung zur Einhaltung der Klasse BM-0* eine zusätzliche Untersuchung erforderlich. Diese Einschränkungen stellen insgesamt eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem Status-quo dar und führen zu einer Verschärfung der knappen Deponiekapazitäten.

VKS/VRB:

4. § 8 Abs. 6 S. 2 HS. 2 zu streichen.

Begründung:

Der zweite Halbsatz „und der Anteil der Materialien 5 Prozent des im Rahmen des Vorhabens jährlich verfüllten Volumens nicht überschreitet“ in § 8 Abs. 6 Satz 2 BBodSchV-E sollte gestrichen werden, da eine pauschale jährlich angelegte Prozentzahl, hier 5 Prozent, das Verfüllvolumen unsachgemäß begrenzt, was das Problem der geringen Deponiekapazitäten zusätzlich verschärft. Da es sich bereits grundsätzlich um eine die Verfüllung begrenzende Ermessenvorschrift handelt, sollte der anzulegende Maßstab weiterhin die Einhaltung der Vorsorgewerte sein bzw. ob ein Material für die Verfüllung nach § 8 Abs. 6 S. 1 BBodSchV-E stofflich geeignet ist oder nicht.

XII Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte

Die erhebliche Erweiterung des Parameterkatalogs der Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerte in den Anlagen 1 und 2 der BBodSchV sowie die zum Teil massive Verschärfung der bestehenden Werte und jährlichen Frachten sind nicht nachvollziehbar. Eine dahinterliegende fachliche Grundlage ist nicht hinreichend erkennbar und eine Einbeziehung der Industrie in den Umfang der Parameter und die Ableitung geeigneter Werte und Frachten ist ausgeblieben. Eine Folgenabschätzung zu diesen gravierenden Veränderungen liegt nicht vor und die Auswirkungen auf andere Regelungen, wie zum Beispiel die TA Luft, sind nicht untersucht worden.

Die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch (BBodSchV Anlage 2, Tabelle 4: „Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Mensch“) entsprechen für die Stoffe Chrom, Chromat und Kobalt auf Industrie- und Gewerbegrundstücken den Werten von Kinderspielflächen. In Wohngebieten sowie Park- und Freizeitflächen liegen die Werte doppelt so hoch. Eine höhere Einstufung von Wohngebieten, in denen man sich dauerhaft aufhält, ist gegenüber Industrieflächen nicht nachvollziehbar. Gerade die in der Begründung genannte „orale und inhalative Deposition“ ist bei Kinderspielflächen offensichtlich – Kinder sitzen und spielen auf dem Boden und nehmen dabei tatsächlich verschiedene „Dinge“ in den Mund. Gerade dies ist bei Menschen auf Industrie- und Gewerbegrundstücken nicht der Fall. Vielmehr sind die auf entsprechenden Flächen tätigen Menschen aus Arbeitsschutzgründen umfangreich unterwiesen und ggf. arbeitsmedizinisch überwacht, sodass es unverständlich bleibt, wieso für die Stoffe Chrom, Chromat und Kobalt für Industrie- und Gewerbegrundstücke die gleichen Werte wie für Kinderspielflächen gelten. Bei allen anderen Stoffen sind die Werte für Industrie- und Gewerbegrundstücke um Faktoren von 5 bis 50 höher als für Kinderspielflächen. Auch von diesen Stoffen sind einige oral und/oder inhalativ gefährlich nach GHS Einstufung (Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien).

VRB/VKS:

1. § 21 Abs. 1 und 2 den Bezug zur LAGA PN 98 zu streichen und durch die DIN 19698 ersetzen.

Begründung:

In der bisherigen Praxis hat sich die LAGA PN 98 als absolut praxisuntauglich dargestellt. Kommt die LAGA PN 98 zur Anwendung, wäre damit eine sehr umfangreiche technische Ausstattung vor Ort verbunden sowie ein höherer Zeitauf-

wand für die Analyse, was letztlich zu höheren Kosten führt. Im Zuge der Einheitlichkeit der Mantelverordnung sollte die DIN-Vorschrift 19698 für die Probennahme aus Haufwerken herangezogen werden.

2. Die in Anlage 1 vorgesehenen Tabellen für die Vorsorgewerte einen Hinweis auf naturbedingte und großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte aufnehmen.

In der derzeit geltenden BBodSchV ist in den Tabellen für die Vorsorgewerte der Hinweis auf naturbedingte und großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte enthalten (siehe Anhang 2 der geltenden BBodSchV).

Dieser Hinweis sollte beibehalten werden. So ist z.B. in Ballungsgebieten mit einer industriellen Historie die Option sinnvoll, großflächige siedlungsbedingt erhöhte Hintergrundgehalte berücksichtigen zu können. Dasselbe gilt für Gebiete, in denen naturbedingt erhöhte Hintergrundgehalte vorhanden sind.

3. feldbodenkundliche Untersuchungsverfahren zusätzlich in die Anlage 3 der BBodSchV-E aufnehmen:

Die DIN 19682-02 (Felduntersuchungen: Ermittlung der Bodenart) sowie die DIN 19682-10 (Felduntersuchungen: Beschreibung und Beurteilung des Bodengefüges) und die bodenkundliche Kartieranleitung (KA 5, 5. Auflage) sind an entsprechender Stelle in der Anlage 3 der BBodSchV-E einzufügen.

Als eine Folgeänderung ergibt sich, dass die Anlage 4 der BBodSchV-E zu „Technische Regeln und Normen“ entsprechend um die DIN 19682 zu ergänzen ist.

Begründung:

Mit der Aufnahme dieser DIN-Vorschrift können die geforderten Untersuchungen gemäß Anlage 3 der BBodSchV-E ebenso feldbodenkundlich erbracht werden. Dies hat zum Vorteil, dass langwierige und teure Laboruntersuchungen nicht doppelt erstellt werden müssen d.h. zum einen nach den bereits genannten DIN-Normen in der Anlage 3 BBodSchV-E wie auch zusätzlich nach den sowieso zu erstellenden feldbodenkundlichen Untersuchungen.

HDB/DB:

XIII. Unterabschnitt 2 der EBV sollte als eigenständiger Abschnitt strukturiert und mit „Vorerkundung an der Anfallstelle“ übertitelt werden

Neben einer Anpassung der Genehmigungs- bzw. Annahmegrenzwerte für Verwertungs- und Beseitigungsanlagen, sowie Zwischenlagern, ist es aus Sicht der DB und der Bauindustrie ebenso zwingend erforderlich, einheitliche Annahmeregulungen der Betreiber von Aufbereitungsanlagen –angepasst an die neue Rechtslage- sicherzustellen. Die geltenden Anlagengenehmigungen basieren sowohl auf Abfallschlüsselnummern als auch auf Annahmegrenzwerte nach LAGA M20 bzw. in Anlehnung an LAGA M20. Derzeit ist nicht absehbar, welche Änderungen sich für Anlagengenehmigungen in Anpassung der neuen Rechtslage ergeben. Insofern nach Anpassung an die neue Rechtslage mit Einführung der Mantelverordnung weiterhin Annahmegrenzwerte gelten sollen, werden Anlagenbetreiber diese bei Annahme der Materialien vom Anlieferer einfordern. Ohne bundeseinheitliche Vorgaben würden dann jedoch anlagenspezifische Untersuchungen und Dispositionen einschl. Transport und Zwischenlagerung des gesamten Materials erhebliche Zeit- und Kostensteigerungen für Bauvorhaben mit sich bringen. Die Vorerkundung bzw. Untersuchung von Bauabfällen am Entstehungsort sowie einheitliche Annahmeregulungen- angepasst an die neue Rechtslage- muss daher eindeutig geregelt sein und ist durch einheitliche Untersuchungs- und Bewertungsverfahren zur Deklaration und Entsorgung von Abfällen am Anfallort sicherzustellen.

HDB:

Hierfür regen wir einen eigenen Unterabschnitt an, in dem die bereits in der EBV für die Tiefbaumaßnahmen getroffenen Ausführungen für die vorgelagerte Untersuchungspflicht für Böden auch auf mineralische Bau- und Abbruchabfälle am „Anfallort“ erweitert wird und ein harmonisierter Parametersatz (DepV, BBodSch und EBV) orientierend (empfehlend) vorgeschlagen wird.

HDB/DB:

XIV. Vereinfachung der Einbautabellen

Baustellen benötigen einfache und klare Vorgaben. Die Einbautabellen sind insbesondere für die Praxis des kommunalen Tiefbaus viel zu kompliziert. Im Sinne eines praktikablen Materialmanagements zur Förderung des Einsatzes von Ersatzbaustoffen wird vorgeschlagen, im Rahmen eines „Zweivariantenkonzeptes“ vorzugehen. Variante 1 beinhaltet einen pragmatischen „Vereinfachungsvorschlag“, der ausschließlich für den Einsatz von Bodenmaterialien BM-0 bis BM-3 einschließlich Baggergut und Recyclingbaustoffe RC-1 bis RC-3 gültig ist und somit den größten Teil der in der EBV zu berücksichtigten Stoffströme abdeckt.

Hierfür kann bei Zusammenfassung der Einbauweisen in Anlage 2 folgendes vorgeschlagen werden:

Zeilen 1 bis 10 zusammenfassen als „gebundene Bauweisen bzw. Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen“,

Zeilen 11 bis 17 zusammenfassen als „ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten technischen Sicherungsmaßnahmen“.

Erläuterungen:

„gebundene Bauweisen“: Bauweisen, bei denen die Ersatzbaustoffe in bituminös oder hydraulisch gebundene Decken oder Schichten eingebunden sind.

„Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnahmen“: Einbau als qualifiziert eingebaute Schüttkörper unter undurchlässigen, gebundenen Deckschichten oder Dichtungselementen der Bauweisen A bis E nach dem Merkblatt für Bauweisen für technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffe mit umweltrelevanten Inhaltstoffen im Erdbau (M T S E.)

„ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen“: Bauweisen von Schüttkörpern, die aufgrund ihrer Durchlässigkeit eine mindestens 1 Meter mächtige, bindige Decksschicht zum Grundwasser aus Lehm/Schluff/Ton benötigen.

Das Fußnotensystem sollte wegen der erheblichen Komplexität ersatzlos gestrichen werden.

Weitgehender Vereinfachungsvorschlag

Einbauweise Ersatzbaustoff BM: Bodenmaterial einschl. Baggergut (BG) RC: Recycling-Baustoff	Ersatzbaustoff:				
	Eigenschaften der Grundwasserdeckschicht				
	Außerhalb von Wasserschutzbe- reichen		Innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	Sand	Lehm / Schluff / Ton	Lehm / Schluff / Ton		
WSG III A HSG III			WSG III B HSG IV		
„Gebundene Bauweisen“, wie in Bitumen oder hydraulisch gebundene Decken oder Schichten und „ungebundene Bauweisen unter technischen Sicherungsmaßnah- men“, wie qualifiziert eingebaute Schütt- körper unter undurchlässigen, gebundenen Deckschichten oder Dichtungselementen der Bauweisen A bis E nach MTSE.	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0
	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1
		BM-2	BM-2	BM-2	BM-2
		BM-3			BM-3
	RC-1	RC-1	RC-1	RC-1	RC-1
		RC-2	RC-2	RC-2	RC-2
RC-3			RC-3	RC-3	
„Ungebundene Bauweisen ohne bzw. mit reduzierten Sicherungsmaßnahmen“ auf mindestens 1 m mächtiger bindiger Deck- schicht aus Lehm / Schluff / Ton	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0	BM-0
	RC-1	BM-1	BM-1	BM-1	BM-1
		BM-2			BM-2
		RC-1	RC-1	RC-1	RC-1
	RC-2			RC-2	

Die in Anlage 2 der EBV enthaltenden Einbautabellen bleiben erhalten und decken die Fälle ab, in denen der Bauherr/Verwender auf den Einsatz weiterer MEB zurückgreifen möchte. Wir sehen diese zweistufige Vorgehensweise und die Wahlmöglichkeit des Bauherren/Verwenders als großen Gewinn für die Erhöhung der Akzeptanz des Einsatzes von MEB in der Baupraxis an.

HDB/DB:**XV. Keine Privilegierung von RAP-Stra Prüfstellen**

Die Privilegierung der Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP-Stra-Prüfstellen) für die Güteüberwachung ist unzulässig. Zur Sicherstellung von orts- und zeitnah verfügbaren Prüfstellen (insbesondere für mobile Aufbereitungsanlagen) muss der Kreis grundsätzlich auf akkreditierte Prüfstellen für die Überwachungen erweitert werden.

HDB/DB:**XVI. BBodSchV § 4 (Bodenkundliche Baubegleitung)**

Die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung durch die Behörde ist nur für große Bauvorhaben (> 5.000 m²) sinnvoll. Bei den vorgesehenen 1.000 m² wäre quasi jeder „Häuslebauer“ betroffen. Im Übrigen sieht auch die derzeit im DIN NAW erarbeitete Norm „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ den Anwendungsbereich für baubegleitenden Bodenschutz ab einer Eingriffsfläche von > 5000 m².

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Frau Schiffer
T: +49 30 2028-1582
c.schiffer@bdi.eu

D 0861